

**BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN**

GZ. 27 1040/1-II/14/94 (25 Blg)

DVR: 0000078  
Himmelfortgasse 4-8  
Postfach 2  
A-1015 Wien  
Telex 111688  
Telefax 513 99 93

Sachbearbeiter:  
OKoärin Dr. Schwarzendorfer  
Telefon:  
51 433 / 1352 DW

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament

Dr. Karl Renner-Ring 3  
1010 Wien

<b>BIMM GESETZENTWURF</b>	
Zi. .... 7	-GE/19... 194
Datum:	1. MRZ. 1994
Verteilt	1. März 1994

*St. Wenzinger*

Betr: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Heeresgebührengesetz 1992 und das Militärleistungsgesetz geändert werden (Strukturreformgesetz-Wehrrecht);  
Allgemeine Begutachtung

Das BMF beehrt sich im Anhang 25 Abschriften seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Heeresgebührengesetz 1992 und das Militärleistungsgesetz geändert werden sollen, zu übermitteln.

25. Feber 1994

Für den Bundesminister:

Dr. Schultes

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Jeac*

**BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN**

GZ. 27 1040/1-II/14/94

DVR: 0000078  
Himmelfortgasse 4-8  
Postfach 2  
A-1015 Wien  
Telex 111688  
Telefax 513 99 93Sachbearbeiter:  
OKoärin Dr. Schwarzendorfer  
Telefon:  
51 433 / 1352 DWAn das  
Bundesministerium für LandesverteidigungDampfschiffstraße 2  
1033 W i e n

Betr: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Heeresgebührengesetz 1992 und das Militärleistungsgesetz geändert werden (Strukturreformgesetz-Wehrrecht);  
Allgemeine Begutachtung;  
z.ZI. 10.042/0029-1.9/94

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Heeresgebührengesetz 1992 und das Militärleistungsgesetz geändert werden sollen (Strukturreformgesetz-Wehrrecht), beehrt sich das BMF Stellung zu nehmen wie folgt:

Da die Strukturreform des Bundesstaates derzeit noch nicht ausdiskutiert ist, erscheint die in der Novelle vorgesehene Anpassung etwas verfrüht.

Gemäß § 35 Abs. 1 Z. 1 und 2 soll der Antrag auf Zuerkennung oder Änderung von Familienunterhalt und Wohnkostenbeihilfe weiterhin bei der Wohnsitzgemeinde bzw. der entsprechenden Bezirksverwaltungsbehörde eingebracht werden können, die diesen an das Heeresgebührenamt weiterzuleiten haben. Im Hinblick darauf, daß die Strukturreform eine funktionale Trennung aller Bundes- und Landesbehörden anstrebt, erscheint diese Regelung inkonsequent. Vielmehr wären ausschließlich militärische Dienststellen als Einbringungsstellen vorzusehen. Dies auch im Hinblick darauf, daß damit ein verwaltungsökonomischerer Vollzug durch Wegfall der notwendigen Weiterleitung sichergestellt erscheint.

~~Unbeschadet~~ des obigen Einwands erscheint in § 35 Abs. 1 dritter Satz das Heeresgebührenamt als Einbringungsstelle irrtümlicherweise nicht berücksichtigt.

Die Fristgestaltung gemäß § 36 Abs. 1 sollte durch eine einheitliche Entscheidungsfrist ersetzt werden.

- 2 -

§ 38 Abs. 3 sieht die bargeldlose Überweisung weiterhin als Ausnahme vor. Die vorliegende Novelle sollte zum Anlaß genommen werden, die generelle Einführung der bargeldlosen Überweisung im Hinblick auf mögliche Einsparungen im Vollzug zu überlegen.

Abschließend wird im Hinblick auf finanzausgleichsrechtliche Aspekte ersucht, die durch die Entlastung der Bezirksverwaltungsbehörden und der Landeshauptleute möglichen Einsparungen bei den Ländern zu beziffern. Unter Hinweis auf die Ausführungen des BKA "Was kostet ein Gesetz" wären im Sinne der Bruttodarstellung die durch die Heeresgliederung neu freiwerdenden Kapazitäten sowie der durch die vorliegende Novelle entstehende Verwaltungsmehraufwand darzustellen.

25. Feber 1994

Für den Bundesminister:

Dr. Schultes

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be a stylized 'J' or 'K' followed by a flourish.